

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2836/91 DER KOMMISSION

vom 27. September 1991

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2661/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. September 1991 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2661/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. September 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	133,94 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	133,94 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	176,93 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	176,93 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	153,19
1001 90 99	153,19
1002 00 00	160,11 ⁽⁶⁾
1003 00 10	138,01
1003 00 90	138,01
1004 00 10	123,67
1004 00 90	123,67
1005 10 90	133,94 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	133,94 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	142,98 ⁽⁴⁾
1008 10 00	49,26
1008 20 00	120,92 ⁽⁴⁾
1008 30 00	49,38 ⁽²⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	49,38
1101 00 00	227,47 ⁽⁸⁾
1102 10 00	238,17 ⁽⁸⁾
1103 11 10	286,50 ⁽⁸⁾
1103 11 90	245,33 ⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.